

KATRIN BROCKMANN
RECHTSANWÄLTIN UND MEDIATORIN

Heinrich-
Roller-Str.19
10405 Berlin

TEL: 030/ 288
76 783

Afrikanische Schweinepest (ASP) – Rechtliche Probleme für schweinehaltende Betriebe

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) bat mich für ihre Landwirtinnen und Landwirte um eine kurze Zusammenfassung rechtlicher Probleme bei Ausbrüchen von ASP. Seit den Ausbrüchen in Betrieben von Niedersachsen bis Baden-Württemberg 2022 stellen sich viele Schweinehalter*innen die Fragen

1. wie konnte es zu diesen Ausbrüchen kommen?
2. was kommt auf meinen Betrieb im Fall des Falles zu.

Die erste Frage muss jeweils das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) beantworten. Diese Frage ist jedoch auch für die rechtliche Bewertung von Bedeutung.

Darüber hinaus fertigte das FLI eine Risikoeinschätzung (Januar 2020), die wissenschaftlich nicht den selbst formulierten Ansprüchen genügte. Das dort skizzierte Restrisiko durch Eintragung von Kadaverteilen durch Vögel realisierte sich nach zwei Jahren und verschiedenen Ausbrüchen von ASP in Schweinehaltungsbetrieben in keinem Fall als Eintragungsursache von ASP. Doch auch nach einer unzureichenden Überarbeitung wird diese Risikobewertung immer noch als Grundlage für Behördenentscheidungen herangezogen. Das FLI machte die Auslauf- und Freilandhaltungen als insbesondere bedroht aus. Die tatsächlichen Eintragungswege - voraussichtlich durch Menschen - wurden immer noch nicht angemessen reflektiert.

Die Reaktion der Behörden in den beiden Bundesländern und der jeweiligen Verwaltungsgerichte waren das Verbot der Auslauf- und Freilandhaltungen in den Restriktionsgebieten.

Als Grundlage für das Verbot von Auslauf- und Freilandhaltung in den Allgemeinverfügungen für Restriktionsgebiete ist § 14 d Schweinepest-VO herangezogen worden. Diese Regelung ist aus einer Vielzahl von Gründen keine Rechtsgrundlage für ein Verbot.

Tauchen solche Verbote dennoch auch zukünftig nach Ausbrüchen von ASP in Allgemeinverfügungen auf, sollte dagegen sofort Widerspruch und ein Antrag auf Wiedereinsetzung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden. Als Voraussetzung für rechtzeitiges Reagieren muss bei jedem Ausbruch in Ihrer näheren Umgebung geprüft werden, welche rechtlichen Regelungen ergangen sind. Für die konkrete Prüfung und das Vorgehen gegen diese Regeln sollte rechtsanwaltliche Hilfe beansprucht werden.

In Brandenburg wird inzwischen den meisten Betrieben die Auslaufhaltung und Freilandhaltung in Form von Ausnahmegenehmigungen wieder eingeräumt. Dieser lange Weg sollte politisch und rechtlich in Zukunft abgekürzt werden. Es gibt bezüglich der Risiken und rechtlich viele Argumente gegen eine Aufstallungspflicht.

Wenn Betriebe tierseuchenrechtliche Freilandhaltungsgenehmigungen nach der Schweinehaltungshygieneverordnung beantragen, ist generell darauf zu achten, gegen Auflagen oder Bedingungen, dass im Fall des Ausbruchs von ASP Ställe vorzuhalten halten sind, fristgemäß Widerspruch eingelegt wird. Diese Regelungen sind rechtswidrig. Sie müssen aber angegriffen werden, damit sie nicht rechtskräftig werden.

Weiter werden in den Restriktionsgebieten zumeist Besamungsverbote, Schlachtungs- und Vermarktungsverbote geregelt. Hier können zumeist Ausnahmen beantragt werden. Das muss jeweils betrieblich begründet werden. Sollten keine Ausnahmeregelungen geregelt sein, muss auch gegen die Allgemeinverfügung mit Widerspruch vorgegangen werden. Ohne Ausnahmeregelungen sind die Verfügungen diesbezüglich nicht verhältnismäßig und damit rechtswidrig.

Für die politische Argumentation ist es meines Erachtens wichtig herauszustellen, dass die Freiland- und Auslaufbetriebe zumeist regional wirtschaften und andere Flächenmöglichkeiten haben. Das heißt, viele Infektionswege von denen andere Schweinehaltungsbetriebe betroffen sind, und für die diese Regelungen der Schweinepest-VO und der europäischen Verordnungen geschaffen worden sind, betreffen diese Betriebe wenig bis gar nicht.

Mit der Seuche ASP leben lernen, die nach Auffassung vieler Experten inzwischen endemisch ist, heißt meines Erachtens mit Augenmaß und konkreten Risikobewertungen zu entscheiden. Die Angst, dass unter Seuchenbedingungen Exportschwierigkeiten bestehen, darf nicht zur Beseitigung von tierwohlgerechten Haltungsbedingungen führen. Der Ausschluss eines Ausbruchs in einem Hausschweinebestand muss daher als Ziel der Seuchenbekämpfung unbedingt politisch problematisiert werden und von der Agenda verschwinden.

Für Fragen stehe ich zur Verfügung.

Katrin Brockmann

Rechtsanwältin